

GZ: BA 51-FR 2187-2020/0003 (Bitte stets angeben) 2021/3753064

14.09.2021

Prüfung der Marktmäßigkeit für Geschäfte des Instituts nach § 15 Abs. 6 KWG

Anlage 2 zum Schreiben vom 14.09.2021

Für institutstypische Geschäfte nach § 15 Abs. 6 KWG folgt die Marktmäßigkeit aus der Berücksichtigung des Konditionentableaus.

Für Geschäfte im Sinne von § 15 Abs. 6 KWG, die keine institutstypischen Geschäfte sind, haben die Institute sicherzustellen, dass diese zu marktmäßigen Bedingungen/Konditionen getätigt werden. Die Institute gehen zu diesem Zweck wie folgt vor:

Die Prüfung der Marktmäßigkeit kann u. a. durch Einholen von mindestens drei Angeboten verschiedener Anbieter oder durch einen Vergleich mit öffentlich zugänglichen Preisen erfolgen.

Als öffentlich zugängliche Preise gelten u. a. Preisvergleiche im Internet. Hier ist zu berücksichtigen, dass extrem günstige Angebote von der Bildung des Mittelwertes, der als marktmäßiger Preis im Sinne der Organkreditvorschriften herangezogen werden kann, ausgeschlossen werden. Grund sind Lockangebote, die bei der Vertragsvereinbarung nicht eingehalten werden. Bei einer Vielzahl von Produktvorschlägen bzw. Angeboten kann ein Mittelwert aus mindestens drei Angeboten der mittleren Preiskategorie gebildet werden.

Angebote, die nicht maßgeblich vom Mittelwert abweichen, gelten als marktmäßig. Eine größere Abweichung kann im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung als marktmäßig gelten, etwa im Hinblick auf die Güte des erbrachten Geschäftsgegenstands oder wenn Zusatzleistungen oder die Art der Ausführung einen abweichenden Preis rechtfertigen. Derartige Fälle sind entsprechend zu dokumentieren.



Die Marktmäßigkeit ist nicht im Einzelfall nachzuweisen bei Geschäften mit einem Gegenwert bis zu einem vom Institut in Abhängigkeit von seiner Größe und von den mit den Geschäften verbundenen Risiken festzulegenden Schwellenwert in Höhe von maximal € 50.000. Für die Geschäfte mit einem Gegenwert unterhalb des Schwellenwertes ist jährlich anhand von Stichproben zu prüfen, ob das Marktmäßigkeitsgebot eingehalten wurde.

Darüber hinaus ist die Marktmäßigkeit als gegeben anzunehmen bei Geschäften,

- die einer besonderen Eile bedürfen, um den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten (z. B. Beauftragung eines IT-Dienstleisters bei einem IT-Notfall), sofern das Preis-Leistungs-Verhältnis nicht offensichtlich unausgewogen ist,
- innerhalb einer Institutsgruppe oder einer Finanzholding-Gruppe oder bei Dienstleistungen, die allen Verbundpartnern innerhalb eines Haftungsverbundes zu ähnlichen Konditionen angeboten werden,
- die im Wege eines Vergabeverfahrens beauftragt wurden, wenn die vergaberechtlichen Vorgaben eingehalten wurden oder

bei denen aufgrund der Struktur kein Vergleichsangebot oder Marktpreis vorliegen kann (z. B. Fernwärmeversorgung des Bankgebäudes).